

**Geltungsbereich**

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Frachtverträge der Spedition Reichelt GmbH mit Frachtführern. Soweit die folgenden Punkte nicht abweichen, erfolgt eine Auftragserteilung gemäß HGB-CMR und AdSP in der jeweils neusten Fassung. Der Frachtführer erklärt ausdrücklich, dass er die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) insbesondere die §§ 3, 5, 7b und c kennt und deren strikte Einhaltung Bestandteil des Vertrages sind.

Voraussetzungen

1. Der Frachtführer ist im Besitz aller notwendigen Konzessionen bzw. Genehmigungen, um in das Bestimmungsland zu gelangen.
2. Der Frachtführer ist im Besitz einer gültigen Gewerbeberechtigung; es dürfen nur Fahrer mit erforderlicher Arbeitsgenehmigung gemäß § 7b GüKBillBG und ohne Vorstrafen in Eigentumsdelikten eingesetzt werden.
3. Die geforderten Unterlagen können auf Wunsch vom Fahrer vorgelegt werden.
4. Gleiches gilt für eventuell von Ihnen eingesetzte Frachtführer.

Betriebssicherheit (Verkehrssicherheit + Arbeitssicherheit) und Fahrzeugausstattung

Der Frachtführer hat für die regelmäßige Wartung sowie für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungstermine zu sorgen. Die Fahrzeuge sind stets in sauberem, technisch einwandfreiem Zustand zu halten, des Weiteren ist auf das Alter der Fahrzeuge zu achten. Stichprobenartige Kontrollen der Fahrzeuge, Fahrerkabinen, Ladungen und der angeforderten Lademittel bleiben vorbehalten. Der Zustand der Fahrzeuge sowie die Einhaltung Ihrer Lenk- und Ruhezeiten werden laufend durch Verantwortliche der Spedition Reichelt GmbH im Rahmen von Lieferantenaudits überwacht. Die eingesetzten Fahrer haben dem Kunden höflich und korrekt sowie mit einem gepflegten Erscheinungsbild gegenüberzutreten.

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

1. Der Fahrer ist verpflichtet, auf Anfrage der Spedition Reichelt GmbH über Sendungen, welche in deren Namen zugestellt oder abgeholt werden, Auskunft zu erteilen.
2. Am Folgetag der Beladung ist es zwingend vorgeschrieben, dass sich der Fahrer beim Disponenten bis 08:30 Uhr meldet, um einen kurzen Statusbericht abzugeben.
3. Bei Problemen oder Verzögerungen oder sonstigen Ablieferhindernissen ist ausschließlich die Spedition Reichelt GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit ggf. Terminverschiebungen mit dem Kunden vereinbart werden können.

Kosten

1. Krankkosten und sonstige Mehraufwendungen, die durch verspätete Übernahme bzw. Entladung entstehen, gehen zu Lasten des Frachtführers.
2. Der vereinbarte Frachtpreis versteht sich inkl. aller Kosten für Standzeiten und sonstiger Nebenkosten.

Haftungserweiterung

1. Es wird eine Haftungserweiterung gemäß § 449 HGB auf 40 SZR/kg vereinbart. Der Frachtführer verfügt über eine Güterschadenhaftpflichtversicherung nach § 7a GüKG mit entsprechender Deckung.
2. Kundenschutz gilt als vereinbart.

Lademitteltauschvereinbarung

1. Der Lademitteltausch (Europaletten und Gitterboxen, Düsseldorfer Paletten, Ladehölzer) sowohl beim Absender als auch beim Empfänger (Zug um Zug) gilt als vereinbart.
2. Bei Nichttausch sind die Gründe hierfür vom Auftragnehmer bzw. von den von ihm eingesetzten Dritten am Frachtbrief oder geeigneten Unterlagen schriftlich zu dokumentieren und durch den Verloader/Empfänger gegenzeichnen zu lassen. Wird der vereinbarte Lademitteltausch durch den Subunternehmer nicht Zug-um-Zug durchgeführt, ist er binnen 10 Werktagen nachzuholen. Nach Ablauf wird die Rücknahme verweigert. Bei verspätetem oder Nichttausch oder fehlenden Belegen berechnet die Spedition Reichelt GmbH pro Euro-Palette 13,-- EUR, pro Gitterboxpalette 105,-- EUR pro Düsseldorfer-Palette 12,50 EUR als Schadensersatzforderung zuzüglich 15,-- EUR Bearbeitungsgebühr. Für nicht getauschte Lademittel ist ausschließlich der Frachtführer zuständig. Die Aufrechnung mit der Frachtforderung gilt als vereinbart.

Rechnungsstellung

1. Frachtabrechnung als Gutschrift gilt als vereinbart.
2. Abrechnungen werden nur mit original quitierten Ablieferbelegen akzeptiert. Die gesamten Frachtunterlagen müssen binnen 5 Werktagen per Fax und innerhalb von 10 Werktagen im Original bei uns vorliegen. Bei verspäteter Vorlage, fehlenden Ablieferbelegen oder mangelnden Angaben in diesen, sind wir berechtigt, Ihre Frachtgutschrift um 75,-- EUR netto zu kürzen.
3. Bei Frachtstornierung seitens der Spedition Reichelt GmbH können vom Frachtführer keine Ersatzansprüche gegen diese geltend gemacht werden.
4. Die Rechnungszahlung erfolgt nach 45 Tagen nach Rechnungsdatum.
5. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei Zahlung fälliger Transportrechnungen etwaige Gegenrechnungen jeglicher Art (z. B. Paletten, Schäden, Fracht usw.) in Abzug gebracht werden dürfen.

Konventionalstrafe

Durch Eintritt in den Wettbewerb wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 20.000,-- EUR fällig.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist 04600 Altenburg.

Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.